



25. März 2022

An die Mitglieder des
Stadtparlaments

**Beschlüsse der vorberatenden Aufsichtskommission zu folgenden Geschäften der
24./25. Sitzung des Stadtparlaments vom 28. März 2022**

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent
2.	22.9	Neuerlass einer Organisationsverordnung des Stadtparlaments (OV Parl) und Aufhebung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments sowie des Reglements über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung	F. Helg (AK)
		Zustimmung gemäss beiliegenden Anträgen (Synopsis):	11:0
3.	22.16 (DFI)	Auffrischung Stadtparlamentssaal: Nachtrags- und Zusatzkredit von Fr. 947'200 für die Neuinstallation digitaler Medien (AV-Technik) (Projekt-Nr. 13358)	Ch. Griesser (AK)
		Zustimmung:	6:5

Organisationsverordnung Fassung Parlamentsleitung	Anträge Aufsichtskommission vom 22.03.2022	Zusätzliche Anträge für Parlamentsdebatte vom 28.03.2022
<p>1 Parlamentsorganisation</p>	<p>1 Parlamentsorganisation<u>Stadtparlamentsorganisation</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 1 Parlamentsorgane</p> <p>¹ Organe des Stadtparlaments (im Folgenden «Parlament» genannt) sind:</p> <p>a. die Parlamentsleitung,</p> <p>b. die Kommissionen,</p> <p>c. die Fraktionen,</p> <p>d. die Interfraktionelle Konferenz.</p>		
<p>1.1 Die Parlamentsleitung</p>		
<p>Art. 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Parlamentsleitung besteht aus:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,</p> <p>b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,</p> <p>c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten,</p> <p>d. der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber.</p>	<p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>(im Folgenden «Präsidium» genannt)</u>,</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentschreiber hat beratende Stimme und ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.</p>		
<p>Art. 3 Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Das Parlament wählt an der ersten Sitzung des Amtsjahres die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten und die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten.</p> <p>² Die Amtsdauer der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Parlamentsleitung wählbar.</p>	<p>¹ Das Parlament wählt an der ersten Sitzung des Amtsjahres die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten <u>das Präsidium</u> und die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten <u>(im Folgenden «Vizepräsidium» genannt)</u>.</p> <p>² Die Amtsdauer der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten <u>Präsidiums</u> und der beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten <u>Vizepräsidien</u> beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Die <u>Das</u> abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident <u>Präsidium</u> ist für das folgende Jahr nicht in die Parlamentsleitung wählbar.</p> <p>⁴ Das Parlament wählt zudem eine Parlamentsschreiberin oder einen Parlamentsschreiber für eine Amtsdauer von vier Jahren. Es bestimmt den Stellenantritt.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 4 Aufgaben</p> <p>¹ Die Parlamentsleitung:</p> <p>a. organisiert den Parlamentsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen,</p> <p>b. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen,</p> <p>c. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen,</p>		

d. kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich des Parlaments selbständig Antrag ans Parlament stellen,

e. nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Parlamentsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort,

f. budgetiert die Ausgaben des Parlaments und bewilligt im Rahmen des Budgets neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, vorbehältlich Art. 5 Abs. 1 lit. g. sowie Art. 19 Abs. 2 lit. d,

g. beschliesst über gebundene Ausgaben der Erfolgs- und der Investitionsrechnung im eigenen Wirkungsbereich des Parlaments,

h. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2,

i. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Parlament übertragen werden,

j. kann über die formelle und materielle Gültigkeit von Vorstössen entscheiden; jedes Mitglied des Parlaments kann innert zehn Tagen ab Bekanntmachung eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet,

f. budgetiert die Ausgaben des Parlaments und bewilligt im Rahmen des Budgets neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 1'000'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken, vorbehältlich Art. 5 Abs. 1 lit. g. sowie Art. 19 Abs. 21 lit. d.,

j. kann über die formelle und materielle Gültigkeit von Vorstössen entscheiden; jedes Mitglied des Parlaments kann innert zehn Tagen ab Bekanntmachung eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, ~~das endgültig entscheidet,~~

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

SVP:
Streichung lit. j.

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

<p>f. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden,</p> <p>g. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen,</p> <p>h. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen im Parlamentssaal.</p>		
<p>Art. 6 Stellvertretung</p> <p>¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, wählt das Parlament einen Ersatz. Die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Parlamentsmitglieds.</p> <p>² Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Parlaments zur Sache zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.</p>	<p>¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten Präsidioms werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten Vizepräsidium und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten Vizepräsidium ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, wählt das Parlament einen Ersatz. Die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Parlamentsmitglieds.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.3 Stimmzählende</p>		
<p>Art. 7 Wahl und Aufgaben</p> <p>¹ Das Parlament wählt vier Stimmzählende für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie unterstützen die Parlamentsleitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p>		

<p>² Auf die Wahl von Stimmzählenden kann verzichtet werden, wenn die Wahl- und Abstimmungsergebnisse auf elektronischem Weg ermittelt werden.</p>	<p>² <i>Gelöscht.</i></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.4 Kommissionen</p>		
<p>Art. 8 Allgemeines</p> <p>¹ Das Parlament wählt auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:</p> <p>a. eine Aufsichtskommission (AK) mit elf Mitgliedern inklusive Präsidium,</p> <p>b. vier Sachkommissionen mit je neun Mitgliedern inklusive Präsidium.</p> <p>² In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen laufende oder abgeschlossene Geschäfte, die Jahresrechnung, das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan sowie die Berichte des Stadtrats und anderen Behörden zuhanden des Parlaments vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung.</p> <p>³ Das Parlament kann eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.</p>		
<p>Art. 9 Aufsichtskommission</p>		

<p>¹ Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittsaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Budgets zuständig. Im Übrigen werden der Aufsichts- und den Sachkommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Parlaments zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.</p>		
<p>Art. 10 Sachkommissionen</p> <p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:</p> <p>a. Kommission Betriebe und Werke (BWK),</p> <p>b. Kommission Stadtbau (SBK),</p> <p>c. Kommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK),</p> <p>d. Kommission Soziales und Sicherheit (SSK).</p>	<p>a. Kommission Betriebe <u>Betriebe Umwelt und Werke (BWK)</u> <u>Betriebe (UBK)</u>,</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 11 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Das Parlament kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag der Parlamentsleitung eine zeitlich befristete Spezialkommission einsetzen.</p> <p>² Eine Spezialkommission besteht aus fünf bis dreizehn Parlamentsmitgliedern. Das Parlament setzt im Einzelfall die Zahl fest.</p>	<p>² Eine Spezialkommission besteht aus fünf <u>fünf bis sieben</u> bis dreizehn Parlamentsmitgliedern. Das Parlament setzt im Einzelfall die Zahl fest.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 12 Befugnisse der Kommissionen</p>		

<p>¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrats können sie die Akten einsehen.</p> <p>² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Parlamentsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.</p>		
<p>Art. 13 Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.</p> <p>³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann:</p> <p>a. Augenscheine vornehmen,</p> <p>b. Sachverständige beiziehen,</p>	<p>¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite <u>auf Antrag der Parlamentsleitung, einer Kommission oder einer Fraktion</u> eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die <u>Untersuchungskommission</u> PUK festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.</p> <p>³ Die <u>Untersuchungskommission</u> PUK legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.</p> <p>⁴ Die <u>Untersuchungskommission</u> PUK kann:</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

c. Auskunftspersonen befragen,

d. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.

⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

a. Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,

b. Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,

c. Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,

d. Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.

⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.

⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.

Art. 14

Wahl und Konstituierung

¹ Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Parlament vertreten zu sein. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz pro Kommission.

³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar.

⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinander folgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.

⁵ Ein Parlamentsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören. Ausgenommen sind Fraktionen, die aufgrund ihrer Grösse nicht in jeder ständigen Kommission vertreten sein könnten.

⁶ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen ein Kommissionspräsidium oder einzelne Kommissionsmitglieder abberufen.

⁷ Die Kommissionen konstituieren sich selber.

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Parlament vertreten zu sein. ~~Jede Fraktion~~ In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz pro Kommission. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen.

³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr ~~als Präsidentin oder Präsident~~ als Präsidentins Präsidium der gleichen Kommission wählbar.

⁶ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Parlamentsleitung, einer Kommission, der Interfraktionellen Konferenz oder einer Fraktion ein Kommissionspräsidium oder einzelne Kommissionsmitglieder abberufen.

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

GLP/SVP:

⁵ Ein Parlamentsmitglied darf gleichzeitig in zwei ständigen Kommissionen vertreten sein.

SP:

⁵ Ein Parlamentsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören. ~~Ausgenommen sind Fraktionen, die aufgrund ihrer Grösse nicht in jeder ständigen Kommission vertreten sein könnten.~~ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

<p>Art. 15 Mitberichtsverfahren der Kommissionen</p> <p>¹ Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.</p>	<p>¹ Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten <u>Parlamentspräsidiums</u> zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.</p> <p>² Der Mitbericht umfasst eine Stellungnahme und einen Antrag zur Vorlage. Die Dokumentation der Äusserungen der Kommissionsmitglieder und der Antragstellung im Protokoll der Kommission reichen für einen Mitbericht aus.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.5 Fraktionen</p>		
<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.</p> <p>² Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Parlamentsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.</p>		<p>Eventualantrag SVP (falls GLP-Antrag zu Art. 14 Abs. 5 abgelehnt wird):</p> <p>¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens <u>fünf</u> Mitgliedern.</p>
<p>Art. 17 Interfraktionelle Konferenz</p> <p>¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten <u>ein Präsidium</u>. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Parlaments vor.</p> <p>³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentschreiber nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz teil.</p> <p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz entscheidet über die Sitzordnung im Parlament. Änderungen sind dem Parlamentsdienst mindestens fünf Tage vor der nächsten Parlamentssitzung mitzuteilen.</p>		
<p>1.6 Parlamentsdienst</p>		
<p>Art. 18 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst besteht insbesondere aus der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber, der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär und den Protokollführerinnen und Protokollführern.</p> <p>² Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Parlaments, der Parlamentsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Interfraktionellen Konferenz.</p> <p>³ Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten,</p> <p>b. die Protokollführung im Parlament, der Parlamentsleitung und den parlamentarischen Kommissionen,</p>		

<p>c. die Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung und Durchführung von Parlamentssitzungen,</p> <p>d. die Pflege der Webseite des Parlaments sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet,</p> <p>e. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Parlaments und des Parlamentsdienstes,</p> <p>f. die Personaladministration der Parlamentsmitglieder und deren Entschädigung.</p> <p>⁴ Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern das Parlament keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.</p>		
<p>Art. 19 Parlamentsschreiberin, Parlamentsschreiber</p> <p>¹ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber wird vom Parlament gewählt, welches das Datum des Stellenantritts bestimmt. Sie oder er hat beratende Stimme.</p> <p>² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber:</p> <p>a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Budgets an,</p>	<p>¹ <i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Die Absätze 2 bis 11 werden neu zu 1 bis 10.</i></p>	

b. berät die Parlamentsleitung und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen,

c. berät die Parlamentsmitglieder bei der Ausarbeitung von Vorstössen und Initiativen,

d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmefälle) bis Fr. 2'000 bewilligen,

e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.

³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Parlament festgelegt wurden.

⁴ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber wird in Lohnklasse 16 eingestuft.

⁵ Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird).

⁶ Das Parlament kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen.

b. berät die Parlamentsleitung und die ~~Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten~~ Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt ~~die Präsidentin oder den Präsidenten~~ das Präsidium bei der Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen,

e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen,

f. hat beratende Stimme.

² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber ist ~~der Präsidentin oder dem Präsidenten~~ dem Präsidium unterstellt. Dieses regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Parlament festgelegt wurden.

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

⁷ Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 8 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130 % beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131 %, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141 % erreichbar.

⁸ Wenn das Parlament auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 7 ausgesetzt.

⁹ Der Beschäftigungsgrad beträgt 80 bis 100 Prozent und wird vom Parlament unter Einbezug der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers gleichzeitig mit der Wahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Parlamentsleitung geändert werden.

¹⁰ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Parlaments eingesetzt. Das Parlament wählt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber auf Antrag der Kommission.

⁸ Der Beschäftigungsgrad beträgt 80 bis 100 Prozent und wird vom Parlament unter Einbezug der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers gleichzeitig mit der Wahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Parlamentsleitung geändert werden. Der festgelegte Beschäftigungsgrad kann in maximal zwei Teilzeitpensen aufgeteilt werden.

⁹ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Parlaments eingesetzt. Das Parlament wählt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber auf Antrag der Kommission. Die Antragstellung für die Wiederwahl der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers obliegt der Parlamentsleitung.

der des zuständigen Kommission Parlamentsorgans

Eventualantrag PL (falls Wahl auf Amtsperiode beibehalten wird):

⁸ Der Beschäftigungsgrad beträgt 80 bis 100 Prozent und wird vom Parlament unter Einbezug der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers gleichzeitig mit der Wahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der des zuständigen Kommission Parlamentsorgans festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Parlamentsleitung geändert werden. Der festgelegte Beschäftigungsgrad kann in maximal zwei Teilzeitpensen aufgeteilt werden.

<p>¹¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber ein jährliches Beurteilungsgespräch durch. Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident nimmt mit beratender Stimme daran teil.</p>	<p>¹⁰ Die Präsidentin oder der Präsident Das Präsidium führt mit der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber ein jährliches Beurteilungsgespräch durch. Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident Das erste Vizepräsidium nimmt mit beratender Stimme daran teil.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.7 Stellung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde und der unabhängigen Aufsichtsstellen</p>		
<p>Art. 20 Stellung des Stadtrats</p> <p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antrags- und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ Der Stadtrat verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.</p>		
<p>Art. 21 Stellung der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde</p> <p>¹ Die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde verfügen über ein direktes Antragsrecht. Sie reichen ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>		
<p>Art. 22 Stellung der Ombuds- und Datenschutzstelle sowie der Finanzkontrolle</p>		

<p>¹ Der Ombuds- und Datenschutzstelle sowie der Finanzkontrolle wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, vor der entsprechenden Parlamentsdebatte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>		
1.8 Beizug externer Personen		
Art. 23 Unterstützung von Parlament und Parlamentsorganen <p>¹ Parlament und Parlamentsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrats erforderlich.</p>		
1.9 Elektronischer Versand und Unterschriften		
Art. 24 Elektronischer Versand <p>¹ Mitteilungen und Akten werden den Mitgliedern des Parlaments und weiteren Interessierten grundsätzlich nur in elektronischer Form zugestellt.</p> <p>² Die Parlamentsleitung kann generelle Ausnahmen vom elektronischen Versand vorsehen. Kommissionen können im Einzelfall beschliessen, dass Akten zusätzlich auf Papier verschickt werden.</p>		
Art. 25 Unterschriften <p>¹ Die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet.</p>	<p>¹ Die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten <u>Präsidium</u> und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>² Schreiben des Parlaments und der Ratsleitung werden in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet.</p> <p>³ Parlamentsbeschlüsse oder Anzeigen unterzeichnet die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentschreiber allein.</p>	<p>2 Schreiben des Parlaments und der Ratsleitung Parlamentsleitung werden in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten, Präsidium und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentschreiber unterzeichnet.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.10 Einsprache</p>		
<p>Art. 26 Einsprache</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse eines Parlamentsorgans mit Ausnahme der Anträge an das Parlament ist Einsprache an das Parlament möglich.</p> <p>² Ausgenommen sind Beschlüsse der Fraktionen und Anträge an das Parlament.</p> <p>³ Die Einsprache ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschlusses schriftlich und begründet bei der Parlamentsleitung einzureichen.</p> <p>⁴ Bei Beschlüssen über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen.</p>	<p>¹ Gegen Beschlüsse eines Parlamentsorgans mit Ausnahme der Anträge an das Parlament ist Einsprache an das Parlament möglich.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>1.11 Parlamentsbetrieb in Notlagen</p>		
<p>Art. 27 Regelung in Notlagen</p> <p>¹ Werden aufgrund von ausserordentlichen Lagen Sitzungen des Parlaments oder der Parlamentsorgane vorübergehend eingeschränkt oder verunmöglicht, entscheidet die Parlamentsleitung über die Art und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme dieser Sitzungen. Ausgenommen sind Fraktionssitzungen.</p>		

<p>² Die Parlamentsleitung wird vom Stadtrat umgehend über dessen Beschlüsse informiert, die auf Notrecht basieren oder in diesem Zusammenhang stehen.</p> <p>³ Stadtratsbeschlüsse gemäss Absatz 2 mit finanziellen Auswirkungen werden der Parlamentsleitung und der Aufsichtskommission zugestellt.</p>	<p>² Die Parlamentsleitung wird <u>und die Aufsichtskommission werden</u> vom Stadtrat umgehend über dessen Beschlüsse informiert, die auf Notrecht basieren oder in diesem Zusammenhang stehen.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder</p>		
<p>2.1 Rechte der Parlamentsmitglieder</p>		
<p>Art. 28 Entschädigung</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>² Sitzungsgelder werden grundsätzlich für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>³ Das Sitzungsgeld eines Mitglieds entfällt, wenn es mehr als die Hälfte der Sitzungszeit abwesend ist.</p> <p>⁴ Die Höhe des Sitzungsgeldes und die weiteren Entschädigungen werden in einer separaten Rechtsverordnung vom Parlament beschlossen.</p>		
<p>Art. 29 Beteiligung an Weiterbildungskosten</p> <p>¹ Weiterbildungskosten von Parlamentsmitgliedern, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Parlaments- oder Kommissionsmitglied stehen, werden bis zu einem bestimmten Betrag vergütet.</p>		

<p>² Die Parlamentsleitung regelt die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.</p>		
<p>Art. 30 Stellvertretung</p> <p>¹ Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied einer Kommission oder der Interfraktionellen Konferenz ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht besitzt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht die Stellvertretung die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.</p>		
<p>Art. 31 Hörerinnen, Hörer</p> <p>¹ Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.</p> <p>² Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben ebenfalls das Recht, als Hörerin oder Hörer im Sinn von Abs. 1 an einer Kommissionssitzung teilzunehmen.</p> <p>³ Eine geplante Teilnahme als Hörerin oder Hörer ist dem entsprechenden Kommissionspräsidium vorgängig mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 32 Nachrückende Mitglieder</p> <p>¹ Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, können an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt hat.</p>		

<p>Art. 33 Antrags- Äusserung- und Einsichtsrechte</p> <p>1 Jedes Parlamentsmitglied kann:</p> <p>a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,</p> <p>b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,</p> <p>c. im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,</p> <p>d. Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Amts- oder Kommissionsgeheimnis unterstehen.</p> <p>2 Anträge sind auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.</p>	<p>c. im Rahmen der durch den Organisationserlass <u>die Organisationsverordnung</u> gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,</p> <p>2 Anträge sind auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten <u>Präsidiums</u> schriftlich einzureichen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>2.2 Pflichten der Parlamentsmitglieder</p>		
<p>Art. 34 Teilnahmepflicht</p> <p>1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium.</p> <p>3 Abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.</p>		
<p>Art. 35 Offenlegung von Interessenbindungen</p>		

¹ Beim Eintritt ins Parlament unterrichtet jedes Mitglied den Parlamentsdienst schriftlich über:

a. die berufliche Tätigkeit,

b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Anstalten sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,

c. dauernde Leitungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind von den Mitgliedern des Parlaments zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Angaben der Parlamentsmitglieder auf der Webseite des Parlaments.

⁴ Die Parlamentsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die säumigen Parlamentsmitglieder auffordern, ihre Interessenbindungen mitzuteilen.

⁵ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Parlament äussern. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregelungen gemäss Art. 36.

Art. 36
Ausstandspflicht

¹ Ein Parlamentsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:

a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist,

b. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Parlamentsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von lit. a. ist,

c. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von lit. a. und das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.

² Nicht in den Ausstand zu treten haben Parlamentsmitglieder, die vom Parlament als Delegierte in eine Organisation gewählt wurden, wenn Geschäfte mit Bezug zu dieser Organisation behandelt werden.

³ In Zweifelsfällen entscheidet das Parlament beziehungsweise das Parlamentsorgan über die Ausstandspflicht.

Art. 37

Kommissionsgeheimnis

<p>¹ Die Kommissionen und die Parlamentsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>¹ Die Kommissionen und die Parlamentsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung<u>Feststellungen</u> und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 38 Parlamentarischer Anstand</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>		
<p>3 Sitzungen</p>		
<p>3.1 Gemeinsame Bestimmungen</p>		
<p>Art. 39 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.</p> <p>² Die Parlamentsleitung kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG oder ausserordentliche Umstände dies erfordern.</p>	<p>² Die Parlamentsleitung kann<u>Das Parlament schliesst</u> die Öffentlichkeit ausschliessen<u>aus</u>, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG oder ausserordentliche Umstände dies erfordern.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>³ Die Sitzungen der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich.</p>	<p>³ Die Sitzungen der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich. <u>Parlamentsleitung kann überdies ausnahmsweise die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern.</u></p> <p>⁴ Die Sitzungen der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 40 Sitzungstag</p> <p>¹ Die Sitzungen des Parlaments und der Kommissionen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.</p>	<p>¹ Die Sitzungen des Parlaments und der Kommissionen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten <u>Präsidium</u> angesetzten Zeit.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 41 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Das Parlament und die Parlamentsorgane sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist das Parlament oder ein Parlamentsorgan nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p> <p>³ Die Fraktionen sind von diesen Regelungen ausgenommen.</p>		
<p>Art. 42 Akten</p> <p>¹ Anträge des Stadtrates, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde und der Kommissionen werden auf der Webseite des Parlaments veröffentlicht.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den traktandierten Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.</p>		

3.2 Parlamentssitzungen		
<p>Art. 43 Einberufung von Parlamentssitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein.</p> <p>² Die Parlamentsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Parlamentsleitung.</p>	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident <u>Das Präsidium</u> beruft das Parlament ein.</p> <p>⁴ Zehn Parlamentsmitglieder können die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 44 Konstituierende Sitzung nach Erneuerungswahlen</p> <p>¹ Das Parlament versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied eröffnet zusammen mit dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied die Sitzung. Sie bezeichnen provisorisch vier Stimmzählende, falls deren Wahl an der konstituierenden Sitzung traktandiert ist.</p> <p>³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe.</p> <p>⁴ Das Parlament wählt an der konstituierenden Sitzung sein Präsidium, die beiden Vizepräsidien sowie seine ständigen Kommissionen. Zudem weist es den ständigen Kommissionen die Sachbereiche zu.</p>		

<p>⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das alte Parlament.</p>		
<p>Art. 45 Traktandenliste</p> <p>¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Traktandenliste ist den Mitgliedern des Parlaments und des Stadtrats, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p> <p>⁴ Die stadträtlichen Sachvorlagen werden in der Regel zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten möglichst nach Departementen zusammengefasst im Anschluss.</p>	<p>² Die Traktandenliste ist den Mitgliedern des Parlaments und des Stadtrats, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf<u>fünfzehn</u> Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident<u>Das Präsidium</u> kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 46 Teilnahme des Stadtrats</p> <p>¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen sind mindestens die materiell zuständigen Stadratsmitglieder oder ihre Vertretung anwesend.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>		
<p>Art. 47 Teilnahme der Schulpflege und der Sozialhilfebehörden</p>		

<p>¹ Im Parlament können die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde ihre Anträge durch ein oder zwei Mitglieder vertreten lassen.</p> <p>² Die Mitglieder haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>		
<p>Art. 48 Teilnahme der Ombudsperson, der oder des Datenschutzbeauftragten und der Leitung der Finanzkontrolle</p> <p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, die oder der Datenschutzbeauftragte und die Leitung der Finanzkontrolle können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte an den Parlamentssitzungen teilnehmen.</p>		
<p>Art. 49 Medien</p> <p>¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p>	<p>Art. 49 Medien, <u>Bild- und Tonaufnahmen</u></p> <p>² Bild-, Tonaufnahmen und dergleichen dürfen im Parlamentssaal während der Sitzungen nur vorgenommen werden, wenn sie den Sitzungsbetrieb nicht stören und bei der Parlamentsleitung angemeldet worden sind. Über solche Anmeldungen ist das Stadtparlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.</p>	
<p>Art. 50 Publikum</p> <p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.</p>		

<p>³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Parlamentsdienst, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.</p>		
<p>Art. 51 Amtliche Publikation der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden amtlich publiziert.</p> <p>² Die Publikation richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; SRS 3.2-1).</p>		
<p>Art. 52 Protokollführung im Parlament</p> <p>¹ Von jeder Parlamentssitzung wird ein Wortprotokoll erstellt, das öffentlich zugänglich ist.</p> <p>² Das Protokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Parlamentsleitung, dann zur Genehmigung an das Parlament und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.</p> <p>³ Wird das Protokoll von einem Mitglied des Parlaments beanstandet, so entscheidet das Parlament über die Einsprache.</p>	<p>² Das Protokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Parlamentsleitung, dann zur Genehmigung an das Parlament und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten <u>das Präsidium und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten</u> beide Vizepräsidien.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>⁴ Für die Protokollführung im Parlament beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal fünf zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.</p> <p>⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.</p>	<p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>3.3 Kommissionssitzungen</p>		
<p>Art. 53 Einberufung von Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident beruft die Kommission ein.</p> <p>² Die Traktandenliste wird im Extranet aufgeschaltet und dem nächstfolgenden Parlamentsversand beigelegt.</p>	<p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident <u>Das Kommissionspräsidium</u> beruft die Kommission ein.</p> <p>² Die Traktandenliste wird im Extranet aufgeschaltet und dem nächstfolgenden Parlamentsversand beigelegt <u>Hälfte der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 54 Traktandenliste</p> <p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident erstellt die Traktandenliste und stellt diese dem Parlamentsdienst spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.</p>	<p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident <u>Das Kommissionspräsidium</u> erstellt die Traktandenliste und stellt diese dem Parlamentsdienst spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>Mitte/EDU:</p>

<p>² Die Traktandenliste wird im Extranet aufgeschaltet und dem nächstfolgenden Parlamentsversand beigelegt.</p>		<p>¹ Das Kommissionspräsidium erstellt die Traktandenliste und stellt diese dem Parlamentsdienst spätestens fünf <u>in der Regel sieben</u> Tage vor der Sitzung zu.</p>
	<p>Art. 54a Anzahl Kommissionsberatungen</p> <p>¹ Sachgeschäfte, die einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurden, werden mindestens an zwei Kommissionssitzungen behandelt.</p> <p>² Die Kommission kann auf Antrag eines Kommissions- oder Stadtratsmitglieds beschliessen, dass zugewiesene Geschäfte ausnahmsweise nur an einer Sitzung behandelt werden.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 55 Teilnahme des Stadtrats</p> <p>¹ Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in den Kommissionen zu vertreten. Er hat jedoch kein Recht auf Teilnahme an sämtlichen Kommissions-sitzungen.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Geschäfte städtischen Angestellten übertragen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>		
<p>Art. 56 Teilnahme der Schulpflege und der Sozialhilfebehörden</p>		

<p>¹ In den vorberatenden Kommissionen können die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde ihre Anträge durch ein oder zwei Mitglieder vertreten lassen. Sie haben jedoch kein Recht auf Teilnahme an sämtlichen Kommissionssitzungen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>		
<p>Art. 57 Teilnahme der Ombudsperson, der oder des Datenschutzbeauftragten und der Leitung der Finanzkontrolle</p> <p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, die oder der Datenschutzbeauftragte und die Leitung der Finanzkontrolle können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte oder bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen an den Sitzungen der vorberatenden Kommission teilnehmen.</p>		
<p>Art. 58 Protokoll der Parlamentsorgane</p> <p>¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Parlamentsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:</p> <p>a. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen,</p> <p>b. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen, die Anträge, die Stimmzahl bei Auszählungen sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.</p>		

<p>c. einen allfälligen Kommissionsbeschluss, falls ein Geschäft nach Ansicht der Kommission im Parlament ohne Diskussion behandelt werden kann.</p> <p>² Die Protokolle der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich. Sie werden den Mitgliedern des Parlaments und des Stadtrats mit dem Parlamentsversand elektronisch zugestellt. Zudem sind die Protokolle im Extranet abrufbar.</p> <p>³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder von der Kommission als geheim bezeichnet werden, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird nur Mitgliedern der betroffenen Kommission sowie bei Stadtratsgeschäften dem zuständigen Mitglied des Stadtrats zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.</p> <p>⁴ Für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal drei zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.</p> <p>⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.</p>	<p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 59 Öffentlichkeitsarbeit</p>		

<p>¹ Die einzelnen Parlamentsorgane können die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen orientieren.</p> <p>² Das Parlamentsorgan bestimmt in solchen Fällen ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen.</p> <p>³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.</p> <p>⁴ Weitere Personen, die an einer Sitzung eines Ratsorgans teilgenommen oder Einsicht in das entsprechende Sitzungsprotokoll haben, äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit nicht. Vorbehalten bleiben Fälle mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds.</p>	<p>⁴ Weitere Personen, die an einer Sitzung eines Ratsorgans <u>Parlamentsorgans</u> teilgenommen oder Einsicht in das entsprechende Sitzungsprotokoll haben, äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit nicht. Vorbehalten bleiben Fälle mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>3.4 Verhandlungen</p>		
<p>Art. 60 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieser Abschnitt gilt sinngemäss auch für die Parlamentsorgane, mit Ausnahme der Fraktionen.</p>		
<p>Art. 61 Tagesordnung</p> <p>¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und verliest die Entschuldigungen.</p> <p>² Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf eine nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung</p>		

<p>³ Das Parlament oder das Parlamentsorgan kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>		
<p>Art. 62 Erklärungen</p> <p>¹ Zu Beginn der Sitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:</p> <p>a. Fraktionserklärungen, b. Erklärungen des Stadtrates, c. Persönliche Erklärungen.</p> <p>² Erklärungen, die zu Sitzungsbeginn verlesen werden sollen, müssen dem Präsidium, dem materiell zuständigen Stadtratsmitglied und dem Parlamentsdienst unter Mitteilung des Themas vor Sitzungsbeginn angemeldet werden.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.</p>	<p>a. Fraktionserklärungen <u>Kommissionserklärungen</u>, (bisherige lit. a. bis c. werden neu zu lit. b. bis d.)</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 63 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Kommissionsanträge werden den Mitgliedern des Parlaments, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung schriftlich zugänglich gemacht. Die Begründung der Kommissionsanträge im Parlament erfolgt mündlich durch die zuständige Referentin oder den Referenten.</p>		

<p>² Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern oder des Stadtrats zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Parlaments-sitzung schriftlich dem Präsidium einzu-reichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und dem Stadtrat nach Möglichkeit zugänglich zu machen.</p>		
<p>Art. 64 Eintreten</p> <p>¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage ein-treten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volks-initiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäfts-bericht.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, gilt die-ses als abgeschlossen und ist damit erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detail-beratung.</p>		
<p>Art. 65 Rückweisung</p> <p>¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, die Schulpflege, die Sozialhilfebehörde, eine parlamentarische Kommission oder die Parla-mentsleitung zur Überprüfung oder Änderung zu-rückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung müssen in einem engen Sachzusammenhang zur Vorlage stehen und ge-ben an, was überprüft, geändert oder ergänzt wer-den soll.</p>		

³ Die geänderte Vorlage ist dem Parlament innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückweisung zu unterbreiten. Die Parlamentsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 66

Reihenfolge der Voten in Parlamentssitzungen

¹ Im Parlament kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.

² Bei Vorlagen des Stadtrats, der Schulpflege oder der Parlamentsleitung sowie bei Anträgen zu Vorstössen oder Berichten, die in einer Kommission vorberaten wurden erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission zur Vorstellung der Kommissionsanträge,

b. Parlamentsmitglieder, die bisher nicht eingebrachte Anträge stellen,

c. übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,

d. Referentin oder Referent derjenigen Kommissionen, die einen Mitbericht erstellt hat,

e. übrige Kommissionsmitglieder derjenigen Kommission, die einen Mitbericht erstellt hat,

f. übrige Mitglieder des Parlaments,

g. Referentin oder Referent der antragstellenden Behörde.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

<p>a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,</p> <p>b. Parlamentsmitglieder, die abweichende Anträge stellen,</p> <p>c. Mitunterzeichnende,</p> <p>d. übrige Mitglieder des Parlaments,</p> <p>e. Referentin oder Referent des Stadtrats.</p> <p>⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a. Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorberatenden Gremiums,</p> <p>b. übrige Mitglieder des Parlaments.</p> <p>⁵ Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern.</p>		
<p>Art. 67 Allgemeine Diskussion</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Kommissionsreferentinnen und Kommissionsreferenten sowie Mitglieder des Stadtrats. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen.</p> <p>⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Parlaments auf eine Diskussion verzichtet oder diese abgekürzt werden.</p>	<p>⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Parlaments auf eine Diskussion verzichtet oder diese abgekürzt werden. <u>Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen.</u></p> <p>⁵ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Parlaments auf eine Diskussion verzichtet oder diese abgekürzt werden.</p>	<p>Eventualantrag SP (falls Art. 69 abgelehnt wird): ⁵ Das Stadtparlament oder das Parlamentsorgan kann auf Antrag des Präsidiums für einzelne Geschäfte eine Redezeitbeschränkung beschliessen. (Abs. 5 gemäss AK-Antrag wird zu Abs. 6.)</p>
<p>Art. 68 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf:</p> <p>a. Verschiebung der Schlussabstimmung,</p> <p>b. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,</p> <p>c. Unterbrechung der Sitzung,</p>	<p>b. Verlängerung oder Verkürzung <u>Abbruch der Redezeit</u> <u>Beratung; vor einem solchen Antrag erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen,</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>Eventualantrag SP: Beibehaltung lit. b. gemäss Antrag Parlamentsleitung, falls Art. 69 angenommen wird. (Als Folge würde lit. b. gemäss Antrag AK zu lit. c. und die lit. c. und d. gemäss Antrag Parlamentsleitung zu d. und e.)</p>

<p>d. Abbruch der Sitzung.</p> <p>³ Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung des Stadtrats erteilt.</p>		
<p>Art. 69 Redezeit</p> <p>¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:</p> <p>a. für Mitglieder des Stadtrates, für Kommissionsreferentinnen und -referenten und für Erstunterzeichnende von Vorstößen zehn Minuten,</p> <p>b. für Fraktionserklärungen sowie Erklärungen des Stadtrats und Antworten im Rahmen der Fragestunde fünf Minuten,</p> <p>c. für die übrigen Mitglieder und für persönliche Erklärungen drei Minuten.</p> <p>² Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.</p>	<p>Art. 69 <i>Gelöscht.</i></p>	<p>SP: Beibehaltung gem. Antrag Parlamentsleitung Inkl. Folgeanträge bei Art. 68 Abs. 2 lit. b. und Art. 70 Abs. 1 lit. b.</p>
<p>Art. 70 Ordnungsruf und Wortentzug</p> <p>¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er:</p> <p>a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</p>		

<p>b. die Redezeit überschreitet,</p> <p>c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>b. <i>Gelöscht.</i></p> <p>(wird neu zu lit. b.)</p>	<p>Eventualantrag SP: Beibehaltung lit. b. gemäss Antrag Parlamentsleitung, falls Art. 69 angenommen wird.</p>
<p>Art. 71 Rückkommen</p> <p>¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.</p>		
<p>Art. 72 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde können eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die vorberatende Kommission oder die Parlamentsleitung den Rückzug genehmigt.</p> <p>² Rückzüge sind nur bis vor der Behandlung im Parlament möglich.</p>	<p>Art. 72 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde können <u>ab Beginn der ersten Kommissionslesung</u> eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die vorberatende Kommission oder die Parlamentsleitung den Rückzug genehmigt.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

4 Abstimmungen und Wahlen		
<p>Art. 73 Allgemeines</p> <p>¹ Das Präsidium leitet die Abstimmungen und Wahlen im Parlament.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.</p> <p>³ Wird nicht elektronisch abgestimmt oder gewählt, amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber als Wahlbüro.</p> <p>⁴ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.</p> <p>⁵ Bei nicht elektronischen geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht.</p>		
<p>Art. 74 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er es den Stichentscheid.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>² Auf Verlangen von mindestens zwanzig Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Auf Verlangen von mindestens zwanzig Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden ohne anders lautende Bestimmungen mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p>	<p>³ Auf Verlangen von mindestens zwanzig Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden ohne anders lautende Bestimmungen mit einfachem <u>einfachem</u> Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 75 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.</p> <p>² Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p>		<p>Grüne/AL: Beibehaltung gem. Antrag Parlamentsleitung</p>

³ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

⁴ Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.

³ Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, werden so sind sie gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. auszumehren.

⁴ Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission. Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁵ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

⁶ Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

⁷ Kann nach den Kriterien nach Absatz 6 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Parlamentsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Stadtrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

⁸ Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.

SP:

⁷ Kann nach den Kriterien nach Absatz 6 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Parlamentsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt wurden, und schliesslich der Antrag des Stadtrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

<p>Art. 76 Wahlen</p> <p>¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p> <p>² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident <u>das Präsidium</u> die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums <u>der Vizepräsidien</u> wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident <u>das Präsidium</u> das Los.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>5 Vorstösse, Fragestunde und Legislatur-schwerpunkte</p>		
<p>5.1 Parlamentarische Vorstösse</p>		
<p>5.1.1 5.1.1 Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 77 Einreichung</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Parlaments stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung:</p> <p>a. Parlamentarische Initiativen,</p> <p>b. Motionen und Budgetmotionen,</p>		

<p>c. Postulate und Budgetpostulate, d. Interpellationen, e. Beschlussanträge, f. Schriftliche Anfragen.</p> <p>² Vorstösse, die an einer Parlamentssitzung aufgelegt werden sollen, müssen bis Freitagmittag vor dem Sitzungstag in elektronischer Form beim Parlamentsdienst eintreffen.</p> <p>³ Im Übrigen können Vorstösse jederzeit elektronisch beim Parlamentsdienst eingereicht werden.</p>	<p>² Vorstösse, die an einer Parlamentssitzung aufgelegt werden sollen, müssen bis Freitagmittag vor dem Sitzungstag <u>am Vortag der Parlamentssitzung</u> in elektronischer Form beim Parlamentsdienst eintreffen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 78 Form</p> <p>¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen. Es sind die vom Parlamentsdienst im Extranet aufgeschalteten Vorlagen zu verwenden.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nur geändert werden, wenn diese Verordnung dies ausdrücklich zulässt.</p>		
<p>Art. 79 Verfahren</p> <p>¹ Eingereichte Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat möglichst rasch, spätestens jedoch mit dem nächsten Parlamentsversand, zur Kenntnis gebracht.</p>		

² Wird ein eingereichter Vorstoss von der Parlamentsleitung im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. j. vorgeprüft, erfolgt dessen Versand und Aufschaltung auf der Webseite des Parlaments erst mit dem rechtskräftigen Entscheid der Parlamentsleitung.

³ Wird ein mit der Einreichung fristauslösender Vorstoss vorgeprüft, beginnt ein allfälliger Fristenlauf erst mit dem rechtskräftigen Entscheid der Parlamentsleitung.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

⁵ Wird im Rahmen einer Überweisungsdebatte weder von einem Mitglied des Parlaments noch vom Stadtrat die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt nach der Begründung durch die erstunterzeichnende Person als überwiesen.

⁶ Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Parlament zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.

⁷ Falls die erstunterzeichnende Person dem Parlament nicht mehr angehört, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.

~~Die Präsidentin oder der Präsident~~ Das Präsidium setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

(PL schliesst sich AK-Antrag an.)

5.1.2 Parlamentarische Initiative

<p>Art. 80 Parlamentarische Initiative, Gegenstand und Form</p> <p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeinderlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Parlamentsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>		
<p>Art. 81 Parlamentarische Initiative, Verfahren</p> <p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützen mindestens zwanzig Parlamentsmitglieder die Initiative vorläufig, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Parlamentsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Kommission oder die Parlamentsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.</p> <p>³ Die Kommission oder die Parlamentsleitung erstellt den Bericht oder die Vorlage innert vier Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um maximal vier Monate verlängert werden.</p>		

<p>⁴ Die Kommission oder die Parlamentsleitung unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um maximal vier Monate verlängert werden.</p> <p>⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Parlamentsleitung endgültig über ihren Antrag an das Parlament. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.</p> <p>⁶ Das Parlament beschliesst an einer der nächsten Sitzungen über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>		
<p>5.1.3 Motionen</p>		
<p>Art. 82 Motion, Gegenstand</p> <p>¹ Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>		
<p>Art. 83 Motion, Verfahren bis zur Überweisung</p> <p>¹ Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann die Fraktion ein anderes Parlamentsmitglied damit beauftragen.</p> <p>³ Das Parlament beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat überwiesen oder sofort abgelehnt wird.</p>	<p>¹ <i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Die Absätze 2 bis 4 werden neu zu 1 bis 3.</i></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>⁴ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt das Parlament zu, gilt sie als erheblich erklärt und der Stadtrat unterbreitet dem Parlament eine Umsetzungsvorlage.</p>		
<p>Art. 84 Motion, Verfahren nach der Überweisung</p> <p>¹ Der Stadtrat hat über eine Motion innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>² Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten werden. Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.</p> <p>³ Anschliessend beschliesst das Parlament an einer der nächsten Sitzungen über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert neun Monaten zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>² Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer der Präsidentin oder dem Präsidenten vom <u>Präsidium</u> bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten werden. Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert neun Monaten zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken <u>anstelle eines Berichts auch sofort einen Beschlussantrag vorlegen.</u></p>	<p>SVP: ¹ Der Stadtrat hat über eine Motion innert vier <u>sechs</u> Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>SVP: ⁴ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert neun <u>achtzehn</u> Monaten zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>

<p>⁵ Das Parlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion.</p>	<p>⁵ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert neun <u>zwölf</u> Monaten zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁶ Das Parlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 85 Dringliche Motion</p> <p>¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p> <p>² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet.</p> <p>³ Das Parlament beschliesst, ob die dringliche Motion dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert zwei Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>beim Präsidium</u> eingereicht wird, lässt sie oder er <u>dieses</u> zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p> <p>² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet. <u>Andernfalls gilt die dringliche Motion sofort als abgeschrieben.</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>SVP: ⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert zwei <u>vier</u> Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>

<p>⁵ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates vor, so beschliesst das Parlament über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion.</p> <p>⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten dringlichen Motion innert sechs Monaten zu entsprechen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motion.</p>		<p>SVP: ⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten dringlichen Motion innert sechs-<u>zehn</u> Monaten zu entsprechen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>
<p>Art. 86 Umwandlung in ein Postulat</p> <p>¹ Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Parlament einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der vom Parlament geändert werden kann.</p> <p>² Der Bericht hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen von vorgegebenen alternativen Zielvorgaben oder der Aufnahme vorgegebener neuer Zielvorgaben in einer Produktegruppe zu umfassen.</p>	<p>¹ Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, solange das Parlament über die Überweisung der Motion noch nicht entschieden hat, ist das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Falls die erstunterzeichnende Person dem Parlament einen Beschlussentwurf für eine Änderung nicht mehr angehört, entscheidet ein Mitglied der Fraktion oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, Partei der vom Parlament geändert werden kann, erstunterzeichnenden Person.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 87 Budgetmotion, Gegenstand</p> <p>¹ Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Parlament einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der vom Parlament geändert werden kann.</p>		

<p>² Der Bericht hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen von vorgegebenen alternativen Zielvorgaben oder der Aufnahme vorgegebener neuer Zielvorgaben in einer Produktgruppe zu umfassen.</p>		
<p>Art. 88 Budgetmotion, Verfahren</p> <p>¹ Eine von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.</p> <p>² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.</p> <p>³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrats werden innert eineinhalb Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.</p> <p>⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.</p> <p>⁵ Das Parlament beschliesst spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangeht, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.</p>	<p>³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrats werden innert eineinhalb Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten vom Präsidium bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten. Die Präsidentin oder der PräsidentDas Präsidium kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt das Parlament zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.</p> <p>⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁸ Das Parlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion.</p>		
<p>5.14 Postulate</p>		
<p>Art. 89 Postulat, Gegenstand</p> <p>¹ Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob:</p> <p>a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.</p>		
<p>Art. 90 Postulat, Verfahren</p> <p>¹ Das Postulat wird mündlich begründet.</p> <p>² Das Parlament beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>		<p>SVP: ³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun <u>zwölf</u> Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>

<p>⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament an einer der nächsten Sitzungen in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Parlament innert vier Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.</p>		<p>SVP: ⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament an einer der nächsten Sitzungen in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Parlament innert vier <u>sechs</u> Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.</p>
<p>Art. 91 Dringliches Postulat</p> <p>¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p> <p>² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird das Postulat mündlich begründet.</p> <p>³ Das Parlament beschliesst, ob das dringliche Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes dringliches Postulat innert vier Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten <u>beim Präsidium</u> eingereicht wird, lässt sie oder er <u>dieses</u> zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p> <p>² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird das Postulat mündlich begründet. <u>Andernfalls gilt das dringliche Postulat sofort als abgeschlossen.</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>SVP: ⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes dringliches Postulat innert vier <u>acht</u> Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>

<p>⁵ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament an der nächstmöglichen Sitzung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Parlament innert drei Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das dringliche Postulat erledigt.</p>		
<p>Art. 92 Budgetpostulat, Gegenstand</p> <p>¹ Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme im Bereich des Globalbudgets, den das Parlament nur zur Kenntnis nimmt oder im Bereich der Planung zu prüfen.</p>	<p>¹ Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme im Bereich des Globalbudgets, den das Parlament nur zur Kenntnis nimmt, oder im Bereich der Planung zu prüfen.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 93 Budgetpostulat, Verfahren</p> <p>¹ Ein von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnetes Budgetpostulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet.</p> <p>² Budgetpostulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende März eingereicht werden.</p> <p>³ Das Parlament nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem Budgetpostulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch das Parlament ist das Budgetpostulat erledigt.</p>		
<p>5.1.5 Interpellationen</p>		

<p>Art. 94 Interpellation</p> <p>¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.</p> <p>² Die Interpellation ist von mindestens sechs Parlamentsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Stadtrat hat eine Interpellation innert vier Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.</p> <p>⁴ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.</p>	<p>³ Der Stadtrat hat eine Interpellation innert vier<u>vierfünf</u> Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p> <p>SVP: ³ Der Stadtrat hat eine Interpellation innert vier<u>sechs</u> Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.</p>
<p>Art. 95 Dringliche Interpellation</p> <p>¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p> <p>² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung oder schriftlich innert eines Monats zu erteilen.</p>	<p>¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten<u>beim Präsidium</u> eingereicht wird, lässt sie oder er<u>dieses</u> zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

	<p>³ Bei einer schriftlichen Beantwortung setzt das Präsidium die Interpellationsantwort für eine Diskussion auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Sitzung.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
5.1.6 Beschlussantrag		
<p>Art. 96 Beschlussantrag, Gegenstand</p> <p>¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Parlaments liegt, wie beispielsweise die Organisationsverordnung des Parlaments, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.</p>	<p>² Die Einsetzung einer PUK und die Absetzung eines Kommissionsmitglieds oder eines Kommissionspräsidiums können nicht Gegenstand eines Beschlussantrages sein.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>Art. 97 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.</p> <p>² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Parlamentsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>³ Die Parlamentsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Parlament bewilligt werden. Die Parlamentsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen.</p>		

<p>⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament endgültig über den Beschlussantrag.</p>		
<p>5.1.7 Schriftliche Anfrage</p>		
<p>Art. 98 Schriftliche Anfrage</p> <p>¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Der Stadtrat erteilt innert zwei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Parlament nicht statt.</p>	<p>² Der Stadtrat erteilt innert zwei<u>drei</u> Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Parlament nicht statt.</p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>
<p>5.2 Übrige Vorstösse</p>		
<p>5.2.1 Jugendvorstoss</p>		
<p>Art. 99 Jugendvorstoss, Gegenstand</p> <p>¹ Mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Altersjahr, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Parlament einen Jugendvorstoss einreichen.</p> <p>² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Jugendlichen im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.</p> <p>³ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.</p>		

⁴ Ein Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,

b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,

c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,

d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.

⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Parlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

Art. 100

Jugendvorstoss, Verfahren

¹ Ein Jugendvorstoss ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.

² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.

³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 99 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.

⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 50 gültige Unterschriften, wird er dem Parlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Parlament kurz mündlich zu begründen.

⁶ Das Parlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.

⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Jugendvorstoss innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Jugendvorstoss erledigt.

5.2.2 Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 101

Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Gegenstand

¹ 100 oder mehr volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Parlament einen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern einreichen.

² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Ausländerinnen oder Ausländern im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.

³ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.

⁴ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern enthält folgende Angaben:

a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,

b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,

c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,

d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.

⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Parlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

Art. 102

Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Verfahren

¹ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.

² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.

³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 101 Abs. 4 und Art. 102 Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.

⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 100 gültige Unterschriften, wird er dem Parlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Parlament kurz mündlich zu begründen.

<p>⁶ Das Parlament beschliesst, ob der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.</p> <p>⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern erledigt.</p>		
<p>5.3 Fragestunde</p>		
<p>Art. 103 Fragestunde</p> <p>¹ Es wird mindestens einmal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Parlamentsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt.</p> <p>² Fragen müssen bis spätestens am Donnerstag vor der Fragestunde schriftlich beim Parlamentsdienst eingereicht werden. Die Fragen dürfen nicht mehr als 1'000 Zeichen umfassen.</p> <p>³ Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst massgeblich.</p>	<p>¹ Es wird mindestens einmal <u>in der Regel zweimal</u> jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Parlamentsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt. <u>Pro Parlamentsmitglied kann eine Frage eingereicht werden.</u></p>	<p>(PL schliesst sich AK-Antrag an.)</p>

<p>⁴ Jede Frage wird durch das zuständige Mitglied des Stadtrats kurz mündlich beantwortet.</p>		
<p>5.4 Legislatorschwerpunkte</p>		
<p>Art. 104 Legislatorschwerpunkte</p> <p>¹ Der Stadtrat legt am Anfang der Amtsdauer dem Parlament einen Bericht über seine Legislatorschwerpunkte vor. Er erstattet am Ende der Amtsdauer dem Parlament Bericht über deren Umsetzung. Das Parlament nimmt von diesen Berichten Kenntnis.</p> <p>² Der Stadtrat zeigt im Bericht über die Umsetzung auf, welche in den Legislatorschwerpunkten festgehaltenen Ziele er erreicht hat und welche nicht.</p>		
	<p>Anhänge</p>	
<p>1 Lage im Lohnband</p>		